



GZ: 031-ÖEK5-1

St. Johann im Saggautal, 20.11.2020

## KUNDMACHUNG

### zur 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 5.0 der Gemeinde St. Johann im Saggautal

Die Gemeinde St. Johann im Saggautal beabsichtigt, gemäß § 24a Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 06/2020 (StROG 2010) den Örtlichen Entwicklungsplan 5.0, integrierter Bestand des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0, abzuändern.

Die 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 5.0, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 49/20 vom 16.11.2020, liegt in der Zeit vom 27.11.2020 bis 22.01.2021 (*Anm.: mindestens 8 Wochen*) im Gemeindeamt der Gemeinde St. Johann im Saggautal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.0 ändert sich wie folgt:

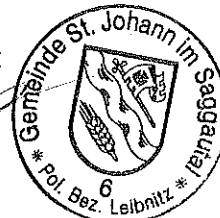
#### Unterpunkt A

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 705 der KG Saggau wird im Sinne der geltenden Planzeichenverordnung 2016 im Ausmaß von ca. 1.550 m<sup>2</sup> als Örtliche Vorrangzone - Camping festgelegt.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister  
(Schmid Johann)



angeschlagen am: 26.11.2020

abgenommen am: .....